

Zur Geschichte der livländischen Privilegien*).

Im Punkt 2 der Kapitulationen hatte die russische Regierung der Ritterschaft die Erhaltung des status quo, namentlich auch in Ansehung des Schulwesens zugesichert. Es war aber bis dahin in den Volksschulen nur lettisch und estnisch, in den städtischen Schulen, den Trivial- und höheren Schulen ausnahmslos deutsch oder lateinisch gelehrt worden. In Beziehung auf die Unterrichtssprache kommt subsidiär die Kapitulation der Stadt Riga von 1710, Juli 4 insofern in Betracht, als es darin heißt, „daß die Bediente des Gymnasii und sowohl der lateinischen, als auch deutschen Schulen in der Stadt und auf dem Lande bei ihrer bisherigen Lehre, Zeremonien, Information und Einkommen, so wie sie bisher, ohne Interruption, von Einem Edlen Rathe gewählt und darauf ordinirt worden, beibehalten werden.“

Hinsichtlich der Universität konnte naturgemäß die deutsche Unterrichtssprache nicht besonders ausbedungen werden, weil an ihr nur lateinisch dozirt wurde und auch der akademische Senat sich derselben Sprache bediente. Lediglich der Umstand, daß sich die Ritterschaft ausdrücklich die Anstellung von Sprach- und Exerzitiemeistern an der Universität ausbedungen hatte, gab dem Zaren Veranlassung, sich in der Resolution von 1710, Oktober 12, die Anstellung eines Professors auszubedingen, „welcher in der slavonischen Sprache profitiren und dieselbe alldorten mitintroduziren könnte.“

Als unter dem Ministerium Uwarow, von 1836 an, die ersten Versuche gemacht wurden, die Schulen zu russifiziren und die Universität den russischen Universitäten gleichzustellen — nachdem

*) Vgl. April- und Maiheft des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift S. 236 ff. und 311 ff.

zuvor der eigenthümliche Fonds der Universität im Betrage von 400,000 Rbl. eingezogen und dem allrussischen Universitätsfonds einverleibt worden war! — konnte die Ritterschaft nicht wirksamer opponiren, als indem sie sich auf die Kapitulationen berief. Die Legitimation zur Sache wurde der Ritterschaft nicht abgesprochen, und die Russifizirung von Schule und Universität ward erst nach einem halben Jahrhundert wieder in Angriff genommen. Die wenigen Gesetze und Verordnungen, die dem deutschen Unterricht in den Schulen und an der Universität ein Ende bereiteten, seien hier registrirt:

Die Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung von 1885, Januar 30 über die Umwandlung der Kreisschulen in Stadtschulen; der Allerhöchst bestätigte Ministerkomitéebeschluß von 1887, April 10 über die Russifizirung der Gymnasien; das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten von 1889, Mai 23 über die Russifizirung der Privatschulen; das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten von 1891, Januar 8 über die Anwendung des allgemeinen Statuts auf den Dorpater Lehrbezirk, und der Allerhöchste Befehl von 1892, November 30, betreffend die Aufsicht des Ministeriums der Volksaufklärung über alle Lehranstalten, in denen Kinder im Alter von mehr als 8 Jahren unterrichtet werden. *)

* * *

Schon im Punkt 4 des Privilegiums Sigismund Augusts, auf das, mit Rücksicht auf die mehrfachen ausdrücklichen Bestätigungen durch die russische Regierung, die Berufung statthaft ist, war die Beibehaltung des „deutschen Magistrats“ zugesichert worden. Im engsten Zusammenhang damit stand die Zusicherung des Punkt 5, daß die „Dignitäten, Aemter und Hauptmannschaften nur allein denen Einheimischen und Wohlbesitzlichen im Lande“ gegeben werden sollen. Die schwedische Regierung hielt solches insoweit ein, als während der ganzen Dauer dieser Regierung die Geschäftssprache nicht nur in allen Landes-, Justiz- und Verwaltungsbehörden die deutsche blieb, sondern ebenso auch in den

*) Nähere Daten zur Geschichte der Russifizirung der Universität Dorpat (Jurjew) nebst einer Reihe von Aktenstücken werden wir demnächst in dieser Zeitschrift publiziren.

Regierungsbehörden. Der Punkt 6 der Kapitulationen von 1710 bestimmte, daß in Livland „die Ober- und Unterinstanzen aus der Noblesse des Landes und theils aus anderen wohlgeschickten Eingeborenen, auch sonst meritirten Personen teutscher Nation, allzeit ergänzt und bestellet werden“.

Die Ritterschaft war der Anschauung, daß „der teutsche Magistrat“ auch auf die Oberverwaltung des Landes zu beziehen sei, denn als sich die Ritterschaft im Memorial von 1712 dafür bedankte, daß der Zar „einen Deutschen“, den Baron G. J. Löwenwolde, zu seinem Bevollmächtigten für Livland ernannt habe, bat sie zugleich, daß die Regierung sie einen solchen Vorzug auf Grund des Privilegiums Sigismund Augusts auch fernerhin genießen lassen möge. Namens des Zaren gab Menschikow im Pkt. 6 der Resolution von 1712, März 1 die Erklärung ab, daß „diese livländische Provinz bei diesem Privilegium Sigismund Augusts werde erhalten werden“. Indessen waren nicht nur die nächstfolgenden Generalgouverneure, Gouverneure und Vizegouverneure Russen, sondern die Mehrzahl dieser höchsten Beamten bestand auch in der Folgezeit aus solchen. Andererseits aber war und blieb die Geschäftssprache in allen Landes- wie auch Kronsbeförden die deutsche, in der Justiz wie in der Verwaltung. Die erste, aber doch nur theilweise Durchbrechung der seitherigen Verhältnisse erfolgte durch den Allerhöchsten Befehl von 1783, Juli 3 über die Einführung der Statthalterschaft, dessen Punkt 8 also lautet:

Die Gouvernements-Regierung der Rigischen Statthalterschaft, bestehend aus Gliedern, die in den Verordnungen bestimmt sind, hat 2 Expeditionen, eine russische und eine deutsche, wie denn auch den übrigen Behörden erlaubt wird, ihre Geschäfte in deutscher Sprache zu führen, ausgenommen die Kameralhöfe, welche schuldig sind, bei Einbringung der Verschlüge an den Reichsschatzmeister und an die unter seiner Aufsicht stehenden Expeditionen, wie auch bei der Rechenschaftsablegung nach den für alle Gouvernements hierüber herausgegebenen Vorschriften und Ukasen zu verfahren und alles das, was den Reichsschatzmeister oder die unter seiner Aufsicht stehenden Expeditionen betrifft, in russischer Sprache zu behandeln.

Darnach trat eine längere Ruhepause in der Sprachenfrage ein, bis daß der Allerhöchste Befehl von 1850, Januar 3 (Fortsetzung des Provinzialrechts, Zusatz zum § 121, Th. I) eine theilweise Russifizierung der Kronsbeförden anordnete und deren vollständige Russifizierung in Aussicht nahm. Der Sprachenukas von 1885, September 14 schuf schließlich den gegenwärtigen Zustand.

*

*

*

Das Privilegium Sigismund Augusts hatte den Ständen die Beibehaltung des einheimischen deutschen Rechts und die Abfassung eines Landrechts zugesagt. Weder von Polen noch von Schweden ist die Anwendung des einheimischen Rechts behindert worden. Was aus dem Landlagh in Livland Eingang fand, ist auf dem Wege der Praxis eingedrungen, theilweise erst nach Schluß der schwedischen Regierungszeit. Der Art. 10 der Kapitulationen von 1710 bestimmte in Beziehung auf die anzuwendenden Rechtsnormen: „In allen Gerichten wird nach livländischen Privilegien, wohleingeführten alten Gewohnheiten, auch nach dem bekannten alten livländischen Ritterrechte und, wo diese defiziren möchten, nach gemeinen teutschen Rechten, der landesüblichen Prozeßform gemäß, so lange bezidirt und gesprochen, bis unter Genießung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges jus provinciale in Livland kolligirt und edirt werden könne“. Die Resolution auf den also gestäubten Kapitulationspunkt hatte in Ansehung des anzuwendenden Rechts den status quo anerkannt und damit dem Gesuche entsprochen, eine Kodifikation in Aussicht stellend. Der den Th. I. des Provinzialrechts einleitende Allerhöchste Befehl von 1845, Juli 1, der die Kodifikation der Behördenverfassung und des Ständerechts promulgirte, womit der Anfang zum „jus provinciale“ gemacht war, hatte ferner die Herausgabe des Privatrechts, des Zivil- und des Kriminalprozesses angeordnet. Das Bauer- und Agrarrecht war bereits kodifizirt und kam daher nicht weiter in Frage. Nur in Ansehung des Privatrechts ist dieser Allerhöchste Befehl ausgeführt worden. Der einheimische Zivilprozeß ist, ebenso wie der einheimische Kriminalprozeß, durch das Gesetz von 1889, Juli 9 völlig beseitigt worden.

Das einheimische Kriminalrecht war schon von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an, namentlich seit Aufhebung der Todes-

strafe, von einzelnen Strafbestimmungen des russischen Rechts durchlöchert worden, erhielt sich aber bis zur Emanation des russischen Strafkodex von 1845, von wann an das russische Strafrecht in vollem Umfange zur Anwendung kommen mußte.

Das auf den schwedischen Gesetzen und Verordnungen beruhende einheimische Kirchenrecht hatte, wie bereits erwähnt worden ist, *) 1832 dem reichsrechtlichen „Gesetz für die evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland“ weichen müssen.

Gesetze und Verordnungen lokaler Natur, die weder in den erwähnten Kodifikationen des einheimischen Rechts enthalten, noch durch die Reichsgesetze verdrängt worden sind, sind auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts in nicht geringer Zahl auch noch gegenwärtig wirksam, namentlich in Beziehung auf das Prästandeswesen, die Oberkirchenvorsteherämter und die Organe der Kirchspielverwaltung.

*

*

*

Um den ehemaligen Landes-, Justiz- und Polizeibehörden in der Landesverfassung die richtige Stelle anzuweisen, muß man davon ausgehen, daß sie einen integrierenden Theil des sogenannten „Landesstaates“ bildeten, dessen „Reetablirung auf dem Fuße, wie er vor 1694 bestanden hatte“, im Punkt 5 der Kapitulation von 1710 zugesichert worden war. Nur die durch die Bauerverordnungen von 1804 und 1819 ins Leben gerufenen Kreis-, Kirchspiels- und Gemeindeggerichte, sowie durch die Landgemeindeverordnung von 1866 ins Leben gerufenen Gemeindeverwaltungen, können gewissermaßen als eine freiwillige Gabe der russischen Regierung gelten. Alle anderen Behörden beruhten auf dem aus schwedischer Regierungszeit überkommenen und somit kapitulationsmäßig garantirten Verfassungsrechte. Die 1630 und 1632 von Gustav Adolf reformirten Landgerichte, das 1632 von demselben gegründete livl. Hofgericht, die 1648 gegründeten und 1694 mit den Landgerichten vereinigten Landwaisengerichte, endlich auch die 1671 geschaffenen Ordnungsgerichte, hatten, bei im Wesentlichen unveränderten Kompetenzen, Bestand und Aufgaben, abgesehen von der Suspension der Verfassung durch Karl XI. und Katharina II., sämmtlich über zwei Jahrhunderte bestanden.

*) S. 314.

Bei einem Ueberblick über die der Ritterschaft als solcher zugeeigneten Rechte muß im Auge behalten werden, daß die Begriffe Ritter- und Landschaft, Landsassen, livländischer Adel u. s. w. im Laufe der Zeit ihre Bedeutung stark verändert haben. Es muß namentlich daran erinnert werden, daß eine geschlossene Ritterschaft, in dem Sinne wie sie heute besteht, erst von dem Zeitpunkte an datirt werden kann, wo in Folge der Generalgouverneurs-Resolution von 1729, August 22, mittelbar in Folge des die Bürgerlichen aus dem Güterbesitze verdrängendem Punkt 19 der Kapitulationen, die „Matrikel“ geschlossen wurde. Eine dergartig geschlossene Ritterschaft war allen früheren Jahrhunderten völlig fremd gewesen, nicht einmal der Versuch zur Gewinnung einer solchen Ausschließlichkeit ist aus früherer Zeit bekannt.

Von einer Aufzählung der einzelnen Organe der ritterschaftlichen Selbstverwaltung kann füglich Abstand genommen werden. Die einzelnen Aemter und Verwaltungen, ihre Gliederung und Kompetenzen, führen fast überall in die schwedische Regierungszeit zurück, nur der beschließende Adelskonvent in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, Kompetenz und Bedeutung, reicht bloß in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinauf. Die allmähliche Ausbildung des Amtes der Kreisdeputirten zu einem ständigen Amte war hierfür bedingend.

Aus der nachfolgenden Punktation der von der Ritterschaft ausgeübten Rechte empfahl es sich, alle diejenigen auszuscheiden, die reichsrechtlichen Ursprunges sind. Da diese allen Adelsinstitutionen gemein sind, gehören sie in die Reihe der livländischen Landesrechte und Privilegien nicht hinein, mögen sie an sich immerhin werthvoll sein, so das Petitionsrecht (Prov.-Recht II § 34), das Deputationsrecht (Prov.-Recht II § 35), die Freiheit der Adelsversammlung von gerichtlicher Belangung und Verhaftung (l. c. § 46—48), die Portofreiheit der Korrespondenz (§ 40) u. s. w.

1. Das Recht, sich zur Berathung in ihren (der Ritterschaft) gemeinsamen Angelegenheiten zu versammeln. Prov.-Recht II, 32. Dieses einigermaßen eingeschränkte Berathungsrecht wird in umfassendster Weise ausgedehnt durch den Art. 83, Th. II, wonach dem Landtage freisteht, auch über alles das zu berathen, „was das Wohl des ganzen Landes“ betrifft. In

dieser Ausdehnung ist das ritterschaftliche Berathungsrecht wahrhaft „landesstaatlich“. Auch der Art. 84, Pkt. 5 bestätigt dasselbe, indem er „Petitionen und Anträge über Gegenstände, welche das ganze Land oder die ganze Ritterschaft betreffen“, unter die speziellen Landtagsvorlagen rechnet.

2. Das Recht, die Geschäftsordnung festzustellen und zu ändern, welche in den Versammlungen der Ritterschaften und bei der Verwaltung der von den Ritterschaften abhängigen Anstalten zu beobachten ist (Prov.-Recht II, 32, 10).

3. Das Recht (der Ritterschaft), ihr eigenes Verzeichniß der ritterschaftlichen Geschlechter oder Matrikel zu haben, neue Mitglieder in diese Matrikel aufzunehmen und diejenigen davon auszuschließen, welche sich des Rechts, zur Adelskorporation zu gehören, unwürdig gemacht haben (Prov.-Recht 32, 2).

Es ist bereits angedeutet worden, daß eine geschlossene Adelsmatrikel dem älteren Landesstaate unbekannt war. Die früheren Bestrebungen der Ritterschaft zur Begründung einer „Adelsmatrikel“ bezweckten nur eine Feststellung der Adelsrechte derjenigen Personen und Familien, die sich, mit oder ohne Grund, in Folge ihrer Landsässigkeit zum livländischen Adel zählten. Die königliche Resolution von 1650, November 14 ist im Provinzialrecht durchaus unrichtig zitiert.

4. Das Recht der Wahl zu sämmtlichen Aemtern, deren Besetzung dem Adel gebührt (Prov.-Recht II, 32, 3). Diese Festsetzung des Provinzialrechts trifft in Ansehung der Ritterschaftsrepräsentation nur hinsichtlich der Kreisdeputirten und der Kassadeputirten zu, indem der Ritterschaft hinsichtlich der Landrathsämter und des Landmarschallamtes nur ein Präsentationsrecht zusteht.

5. Das Recht, ohne besondere obrigkeitliche Bestätigung nicht nur zum Besten der Ritterschaftskasse, sondern auch zum Behufe der Erfüllung gemeinsamer Leistungen, sowie zu Lieferungen und zu anderen gemeinnützigen Zwecken, Bewilligungen zu machen (Prov.-Recht II, 32, 4). Dieses durch die königliche Resolution von 1642, Oktober 12 und 1648, August 17 begründete werthvolle Recht hat im Laufe der Zeit starke Wandlungen durchgemacht und hatte eine kritische Zeit zu bestehen, als, in Folge der Weigerung der Gouvernementsregierung, die Reallastennatur der

Willigungen anzuerkennen, diese die Natur einer auf dem Hofeslande fundirten Grundsteuer einbüßten.

6. Das Recht, die auf die Güter des Adels in Geld und in Natur fallenden Landesprästanden nach den vom Adel selbst zu bestimmenden Normen zu vertheilen (Prov.-Recht II, 32, 5). Die fortgesetzte Nichtanwendung der Reichsprästandenordnung ist zurückzuführen auf wiederholentliche Kaiserliche Erlasse. Namentlich wurde diese Exemption durch Allerhöchsten namentlichen Befehl von 1816, Dezember 14, der Ritterschaft als besondere Gnadenbezeugung zu theil und zwar in Anerkennung „der freiwilligen Beiträge und Darbringungen des Adels“. Es wurde dem Adel „freigestellt, bei dieser Gelegenheit das frühere, in seinen Privilegien begründete Recht in Anwendung zu bringen“. Auch 1828 erfolgte ein Allerhöchster Befehl, wonach „die wegen Leistung der Prästanden, sowie wegen darüber geführter Verrechnung, zeither stattgefundene Ordnung auch ferner beizubehalten sei“ (Schreiben der Gouvernements-Verwaltung von 1828, Januar 3, Nr. 77). Je mehr aber die Ritterschaft sich für das Wohl des Landes verantwortlich fühlte und zur Befriedigung der Landesbedürfnisse keine andere Quelle offen blieb, als die Landesprästanden oder die Willigungen, hat sich gewohnheitsmäßig in neuester Zeit hinsichtlich der Prästanden ein nur noch von der Bestätigung der Gouvernementsverwaltung abhängiges Bewilligungsrecht herausgebildet. Die Domänenverwaltung, die bis etwa vor 20 Jahren von Fall zu Fall ein Zustimmungsrecht beanspruchte und ausübte, hat sich nunmehr damit begnügt, die Jahresrepartition zu adstipuliren, was nachgerade auch zur bloßen Formalität geworden ist. Mit Rücksicht auf die vollständig veränderte Bedeutung der Landesprästanden im Landeshaushalt ist die von der Ritterschaft im Streite gegen den Generalgouverneur mühsam erwirkte Allerhöchst bestätigte Entscheidung des Ministerkomitès von 1823, Januar 27 obsolet geworden, wonach „durch eine bloße Lokalanordnung die Landesleistungen, welche nicht anders als nach hierüber emanirten Grundfügen und mit Allerhöchster Bestätigung zulässig sein dürften, nicht erhöht werden können“. In Betreff der einzelnen damals streitigen Leistungen wurde besonders hervorgehoben, daß sie „nicht eher als bis der Adel würde zugezogen und dazu bewogen werden“, erhoben werden dürfen.

Die erwähnte Nothwendigkeit, in Folge des auf allen Gebieten des Landeswohles sich fühlbar machenden Mangels staatlicher Hülfe, immer wieder mit den Prästanden oder Willigungen helfend einzutreten, ist nicht in letzter Linie die Folge der Nichteinhaltung eines Privilegienpunktes. Die Ritterschaft hatte sich nämlich im Punkt 14 der Kapitulationen ausbedungen, daß die Kronsgüter „ad sustinenda status onera“ bestimmt und daher unveräußerlich sein sollten. Solches wurde in der zarischen Resolution von 1710, Oktober 12 bündig bestätigt. Die Ritterschaft konnte aber in der Folge gegen die Nichterfüllung dieser Zusage schwer remonstriren, weil die massenhaft vorgenommenen Donationen meist Würdenträgern zu gute kamen, mit deren Wohlwollen die Ritterschaft rechnen mußte. Nachdem jedoch die Donationen längst ganz eingestellt worden sind, liegt kein Grund vor, jenen Privilegienpunkt so sehr in sein Gegentheil umzuwandeln, daß bei gewissen Landesleistungen, namentlich zum Besten der Doctorate und Hospitäler, gerade die Kronsgüter das Hinderniß bilden, woran eine Regelung bisher regelmäßig scheiterte.

Aus den zahlreichen Gruppen der von der Ritterschaft verwalteten Prästanden muß an dieser Stelle die Verwaltung des Postprästandums hervorgehoben werden, weil diese im Provinzialrecht zu den Sonderrechten gezählt wird.

7. Das Recht, auf Grund des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland von 1832, Dezember 28 und auf die darin angeordnete Weise an der Verwaltung der Angelegenheiten dieser Kirche theilzunehmen (Prov.-Recht II, 32, 6). Das Verhältniß der Ritterschaft zur Kirchenverwaltung ist in den einleitenden Abschnitten dargelegt worden (S. 312 ff.) und braucht daher an dieser Stelle nicht weiter berührt zu werden. Im engsten Zusammenhang mit diesem Punkt steht:

8. Das Recht, an der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Landvolkschulen theilzunehmen (Prov.-Recht Theil II, § 32, Punkt 9). *)

*) Die baltischen Volkschulen stehen gegenwärtig unter der Wirksamkeit der temporären Regeln vom 17. Mai 1887. Eine Antwort auf die Fragen, sollen die baltischen Volkschulen ihren lutherisch-konfessionellen Charakter verlieren und sollen die Selbstverwaltungsorgane, die sie geschaffen und zur Blüthe entwickelt haben, fortan von jeder wirksamen Arbeit an ihnen ausgeschlossen

9. Das Recht, an der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung verschiedener Lehranstalten und milder Stiftungen, den in den Verordnungen, Statuten und Reglements über diese Anstalten enthaltenen Bestimmungen gemäß, theilzunehmen (Prov.-Recht Th. II, Pkt. 7).

Hierher gehört die Verwaltung des adeligen Fräuleinsstifts, auf Grund der Allerhöchsten Befehle von 1797, September 26, 1797, Oktober 27 und Oktober 30.

10. Das Recht zur Verwaltung der ritterschaftlichen Kreditinstitute auf Grund der Reglements (Prov.-Recht Theil II, 36).

11. Das Recht zum „Besitze“ der Ritterschaftsgüter „auf ewige Zeiten“, — „zum Unterhalt der Ritterschaftsbeamten und zu allgemeinen Bedürfnissen“ (Prov.-Recht Th. II, § 45).

Durch die Resolution von 1710, Oktober 12, Pkt. 5 war die von der schwedischen Regierung bereits zugesagt gewesene Verleihung eines Gutes der Ritterschaft in Aussicht gestellt worden. Durch die Allerhöchsten Befehle von 1725, September 25 und 1726, Januar 12, erfolgte sodann die Verleihung der Trikatenschen Güter zum „ewigen Besitz“ (владѣніе). Mehrere kaiserliche Befehle von 1729, März 21, 1730, August 23 u. s. w. bestätigten diese Verleihung, die indessen stets mit der einschränken- den Bestimmung versehen blieb, daß die Güter „zum Unterhalt der wirklichen (residirenden) Landrätthe“ verliehen seien. Der Allerhöchste Befehl von 1803, Juni 17 stellte durch die Einweisung von Wiezemhof den gegenwärtigen Besitzstand her. Durch Allerhöchsten namentlichen Ukas von 1810, Januar 7 wurde schießlich festgestellt, daß diese Güter nicht zu den Kronsgütern zu rechnen seien, wobei gleichzeitig anerkannt wurde, daß dieselben zu den „allgemeinen Bedürfnissen des Adels verliehen wären“. Das

bleiben — eine Antwort auf diese Fragen enthält das Projekt eines definitiven Volksschulgesetzes, das eine beim Ministerium der Volksaufklärung niedergesetzte Kommission 1895 fertiggestellt hat und das zu begutachten die baltischen Ritterschaften seinerzeit aufgefordert wurden. Es beseitigt den evangelisch-lutherischen Charakter der Schulen vollständig, indem in seinen Bestimmungen alles vermieden ist, was auf einen solchen Charakter hinweisen könnte. — Die Organisation der Verwaltung entspricht im Projekt so ziemlich dem Zustande, der bereits gegenwärtig durch die Praxis nach den temporären Regeln hervorgerufen ist. Die Organe der alten Selbstverwaltung bleiben nominell bestehen, alle thatsächliche Gewalt wird aber in die Hände der Regierungsbeamten gelegt.